

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Oktober 2017

**Die Rente aufbessern –
Tipps und Tricks**

Impressum

Inhalte: Martin Russell Varga

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, September 2017

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhalt

1.	Die Rente aufbessern – aber wie?	4
2.	Freiwillig zusätzlich einzahlen	5
2.1.	Abschlagsausgleich als freiwillige Einzahlung	5
2.2.	Voraussetzungen und Verfahren	5
3.	Beiträge nachzahlen.....	6
3.1.	Nachzahlung für Schul- und Hochschulzeiten	6
3.2.	Weitere Nachzahlungsmöglichkeiten	6
4.	Später in Rente gehen und länger arbeiten	7
4.1.	Zuschläge für den späteren Rentenbeginn.....	7
4.2.	Erhöhung der Rente durch längeres Arbeiten.....	7
5.	Neben der Rente hinzuverdienen	8
5.1.	Hinzuverdienst zur Rente.....	8
5.2.	Länger versicherungspflichtig bleiben.....	9
5.3.	Versicherungspflicht auch im Minijob.....	9
6.	Freiwillig gesetzlich absichern	10
6.1.	Freiwillige Versicherung	10
6.2.	Begründung eines Rentenanspruchs durch freiwillige Beiträge	11
6.3.	Versicherungspflicht auf Antrag	11
7.	Für pflegende Angehörige: Teilrente beziehen	11
8.	Versicherungsverlauf und Rentenberechnung prüfen	12
9.	Ein Kurswechsel in der Rentenpolitik	12

1. Die Rente aufbessern – aber wie?

Der Blick auf die Renteninformation oder Rentenauskunft – für viele Menschen ist er kein Grund zur Freude. Erschreckend mager sehen oft die Rentenbeträge aus, die dort vorausgesagt werden. Und auch mancher Rentner hat Grund zur Sorge um seinen Kontostand. Ursächlich lassen sich diese Probleme nur durch eine bessere Rentenpolitik beheben (dazu Abschnitt 9.). Aber im Rahmen des geltenden Rechts gibt es doch einige Möglichkeiten, um den eigenen Rentenanspruch zu steigern. Die wichtigsten Möglichkeiten, die Rente aufzubessern, werden im Folgenden vorgestellt. Jede dieser Möglichkeiten greift in unterschiedlichen Lebenssituationen.

Die wichtigste Unterscheidung betrifft die Frage, ob man bereits eine Rente bezieht oder nicht. Vielfach kommt es aber auch auf die Regelaltersgrenze an. Die Regelaltersgrenze ist das reguläre Renteneintrittsalter, das für jetzige Neurentner je nach Geburtsdatum unterschiedlich ist und im Bereich zwischen 65 und 67 Jahren liegt.

Zur ersten Orientierung lässt sich folgendermaßen bestimmen, für wen welche Möglichkeiten in Betracht kommen:

- noch nicht in Rente
 - Arbeitnehmer und versicherungspflichtige Selbstständige
 - freiwillig zusätzlich einzahlen (Abschnitt 2., S. 5)
 - Beiträge nachzahlen (Abschnitt 3., S. 6)
 - später in Rente gehen und länger arbeiten (Abschnitt 4., S. 7)
 - nicht versicherungspflichtige Selbstständige
 - freiwillig gesetzlich absichern (Abschnitt 6., S. 10)
 - freiwillig zusätzlich einzahlen (Abschnitt 2., S. 5) – nur möglich, wenn freiwillig gesetzlich abgesichert
 - Beiträge nachzahlen (Abschnitt 3., S. 6)
 - später in Rente gehen und länger arbeiten (Abschnitt 4., S. 7)
 - Sonstige (z. B. Beamte, Hausmänner und Hausfrauen)
 - freiwillig gesetzlich absichern (Abschnitt 6., S. 10)
 - Beiträge nachzahlen (Abschnitt 3., S. 6)
- schon in Rente bzw. im Ruhestand
 - ehemalige Arbeitnehmer und versicherungspflichtige Selbstständige
 - neben der Rente hinzuverdienen (Abschnitt 5., S. 8)
 - freiwillig zusätzlich einzahlen (Abschnitt 2., S. 5)
 - ehemalige nicht versicherungspflichtige Selbstständige
 - neben der Rente hinzuverdienen (Abschnitt 5., S. 8)
 - freiwillig gesetzlich absichern (Abschnitt 6., S. 10)
 - freiwillig zusätzlich einzahlen (Abschnitt 2., S. 5)
 - ehemalige Sonstige ohne gesetzlichen Rentenanspruch
 - freiwillig gesetzlich absichern (Abschnitt 6., S. 10)
 - Beiträge nachzahlen (Abschnitt 3., S. 6)
 - pflegende Angehörige und andere Pflegepersonen
 - Teilrente beziehen (Abschnitt 7., S. 11)
- Versicherungsverlauf und Rentenberechnung prüfen (Abschnitt 8., S. 12)

2. Freiwillig zusätzlich einzahlen

2.1. Abschlagsausgleich als freiwillige Einzahlung

Freiwillig zusätzlich in die Rentenkasse einzahlen und damit die eigene Rente aufstocken – offiziell ist das seit 1998 nicht mehr möglich. Der VdK fordert, diese Möglichkeit der Höherversicherung künftig wieder zu öffnen. Doch bereits jetzt kann man mit einem kleinen, ganz legalen Trick in begrenztem Umfang doch freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

Hintergrund ist, dass viele Rentnerinnen und Rentner früher in Rente gehen wollen. Wer nicht die Voraussetzungen für spezielle Rentenarten wie die „Rente für besonders langjährig Versicherte“ erfüllt, muss für den früheren Rentenbeginn Abschläge in Kauf nehmen. Das Rentenrecht sieht deshalb die Möglichkeit vor, diese Abschläge durch freiwillige Einzahlungen wieder auszugleichen. Dazu muss man der Rentenversicherung gegenüber die Absicht bekunden, früher in Rente zu gehen. Doch an diese Absichtserklärung ist niemand gebunden. Es ist jederzeit möglich, sich später dann doch gegen den früheren Rentenbeginn zu entscheiden. Die freiwilligen Einzahlungen bleiben aber trotzdem erhalten und steigern dann die Rente.

Wer tatsächlich früher in Rente gehen möchte, muss nach zusätzlicher Einzahlung zumindest keine oder weniger Abschläge in Kauf nehmen. Auch wer bereits eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen bezieht, kann noch die Abschläge durch freiwillige Beiträge ausgleichen – jedoch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

2.2. Voraussetzungen und Verfahren

Zu beachten ist, dass nicht jeder die Voraussetzungen dafür erfüllt, früher in Rente zu gehen. Dies ist vielmehr nur im Rahmen zweier Rentenarten möglich, nämlich der Altersrente für langjährig Versicherte und der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Voraussetzung ist jeweils eine lange Versicherungsbiografie von 35 Jahren, auf die allerdings alle rentenrechtlichen Zeiten – also beispielsweise auch Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten sowie Kinderberücksichtigungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes – angerechnet werden. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann die vorzeitige Rente mit Abschlägen ein Jahr früher beginnen als bei der Altersrente für langjährig Versicherte.

Verfahrenstechnisch funktioniert die freiwillige Einzahlung so: Zunächst muss man eine spezielle Rentenauskunft beantragen, die „auch die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthält“ – so die Gesetzesformulierung. Eine solche spezielle Rentenauskunft kann man im Regelfall erstmals mit Vollendung des 50. Lebensjahres verlangen. Darauf wird auch in der jährlichen Renteninformation hingewiesen, die zuletzt vor Vollendung des 50. Lebensjahrs erteilt wird.

Bei dem Antrag auf Erteilung der speziellen Rentenauskunft ist anzugeben, ab wann die Altersrente vorzeitig bezogen werden soll. Wer in maximaler Höhe freiwillig in die Rentenversicherung einzahlen möchte, sollte hier den frühestmöglichen Zeitpunkt angeben. Da dieser vom Geburtsdatum abhängt, sollte man sich vorab an die Deutsche Rentenversicherung wenden, um den individuell frühestmöglichen Rentenbeginn (mit Abschlägen) zu erfragen.

Wer die spezielle Rentenauskunft erhalten hat, kann sodann die von der Rentenversicherung berechneten Beiträge einzahlen, um die zu erwartenden Abschläge auszugleichen. Die Beiträge werden dem Rentenkonto gutgeschrieben. Danach steht es dem Versicherten frei, vorzeitig oder auch regulär in Rente zu gehen.

3. Beiträge nachzahlen

Neben dem Abschlagsausgleich kennt das Rentenrecht noch eine weitere Möglichkeit, um freiwillige Beiträge einzuzahlen, die allerdings nicht allen Versicherten offen steht. Dies ist die so genannte Nachzahlung von Beiträgen.

3.1. Nachzahlung für Schul- und Hochschulzeiten

Der praktisch wichtigste Anwendungsfall ist die Beitragszahlung für Zeiten einer schulischen Ausbildung, die nach der Vollendung des 16. Lebensjahrs liegen. Zeiten einer schulischen Ausbildung sind Zeiten, in denen man eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat.

Die Nachzahlung setzt voraus, dass die Ausbildung ab Vollendung des 16. Lebensjahrs mehr als acht Jahre gedauert hat, denn für bis zu acht Jahre gelten Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten, die die Beitragsnachzahlung ausschließen. Wer also beispielsweise ein Studium absolviert hat, kann für die Zeit nach Vollendung des 24. Lebensjahrs bis zum Ende des Studiums Beiträge nachzahlen. Ausgeschlossen ist die Nachzahlung, wenn die betroffenen Zeiten ohnehin Beitragszeiten sind, zum Beispiel weil man neben dem Studium rentenversicherungspflichtig gearbeitet hat. Wichtig ist: Der Antrag auf Nachzahlung kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs gestellt werden. Man muss also bereits lange vor Rentenbeginn entscheiden, ob man Geld in die gesetzliche Rente investieren möchte und falls ja, wie hoch die Nachzahlung sein soll.

Vor einer Nachzahlung sollte man sich deshalb bei der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen, um zu klären, ob und in welchem Ausmaß sich die Nachzahlung finanziell lohnt. Ein weiterer möglicher Nutzen der Nachzahlung (neben einer höheren Rente) liegt im Hinzugewinn an Beitragszeiten, die unter anderem für den Anspruch auf Rehaleistungen und für bestimmte Rentenansprüche bedeutsam sind.

3.2. Weitere Nachzahlungsmöglichkeiten

Ferner ist eine Nachzahlung von Beiträgen auch in einigen eher seltenen Konstellationen möglich, z. B. für ehemalige Beschäftigte internationaler Organisationen und Personen, die eine Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erhalten.

Eine weitere spezielle Möglichkeit der Beitragsnachzahlung gibt es für Elternteile, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden. Wenn ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und wenn sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben, können sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Das gleiche Recht haben auch einige weitere kleine Personengruppen, die von der Anrechnung der für sie festgestellten Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind. Beiträge können nur für Zeiten nach-

gezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. Wer ab 1955 geboren ist, hat oder hatte hingegen ausreichend Gelegenheit, sich freiwillig zu versichern und hat keine Nachzahlungsmöglichkeit.

Auch ansonsten gilt: Wer zu wenig Beiträge eingezahlt hat, um die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen, kann sich freiwillig versichern (dazu Abschnitt 6.2.).

4. Später in Rente gehen und länger arbeiten

4.1. Zuschläge für den späteren Rentenbeginn

Wer die Rente hinausschiebt, wird von der gesetzlichen Rentenversicherung belohnt. Für jeden Kalendermonat, für den eine Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch genommen wird, gibt es einen Zuschlag. Pro Jahr erhöht sich die Rente dadurch um 6 Prozent. Das gilt unabhängig davon, ob der Rentenberechtigte weiterarbeitet oder von anderen Einnahmequellen lebt.

4.2. Erhöhung der Rente durch längeres Arbeiten

Faktisch geht der Verzicht auf die Rente aber meist mit der Entscheidung einher, länger zu arbeiten. Eine versicherungspflichtige Arbeit bringt weitere Entgeltpunkte und erhöht somit den Rentenanspruch – unabhängig von den erwähnten Zuschlägen.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht zwar im Grundsatz Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf diese kann man aber verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass die Versicherungspflicht fortbesteht. In diesem Fall sind weiterhin Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten, die zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag rentensteigernd wirken. Der Verzicht ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

Diese Regelungen gelten auch für pflichtversicherte Selbstständige. Sie erklären den Verzicht aber gegenüber dem Rentenversicherungsträger. Freiwillig versicherte Selbstständige können nach Erreichen der Regelaltersgrenze allerdings nur freiwillig versichert bleiben, wenn ihnen keine Vollrente wegen Alters bewilligt wurde und sie keine solche Rente beziehen. Sie können aber mit einem kleinen Trick, der im Abschnitt 6.1. beschrieben wird, freiwillig versichert bleiben.

Die Kombination aus längerem Arbeiten und Nichtbezug der Rente kann die Rente erheblich steigern.

Ein Beispiel: Herr Weinzierl hat Anspruch auf 1.500 Euro Altersrente. Er erreicht mit 65 Jahren und 6 Monaten seine individuelle Regelaltersgrenze. Jedoch entschließt er sich, die Rente erst ab dem Alter von 66 Jahren und 6 Monaten zu beziehen. Allein dadurch würde sich die Rente um 6 Prozent auf 1590 Euro erhöhen.

Weil Herr Weinzierl aber auch ein Jahr lang weiterarbeitet, gewinnt er Entgeltpunkte dazu. Weil er genau durchschnittlich verdient, erhält er für ein Jahr Arbeit auf dem Rentenkonto einen Entgeltpunkt. Dadurch erhöht sich die Rente von 1.500 Euro je nach Entwicklung des aktuellen Rentenwerts um ca. 32 Euro auf ca. 1.532 Euro. Die sechs Prozent Zuschlag werden dann auf Basis des neuen, höheren Rentenanspruchs berechnet, sodass die Rente auf insgesamt fast 1624 Euro steigt.

5. Neben der Rente hinzuverdienen

5.1. Hinzuverdienst zur Rente

Die Einkommenssituation im Alter kann man auch durch einen Hinzuverdienst zur Rente verbessern. Erlaubt ist das ohne Einschränkungen. Welche Konsequenzen der Hinzuverdienst für die Rentenhöhe hat, ist aber je nach Rentenart und Alter unterschiedlich.

Bei Altersrenten ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze Hinzuverdienst in unbegrenzter Höhe anrechnungsfrei.

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird Hinzuverdienst auf die Rente angerechnet. Es gilt dabei ein Freibetrag von 6.300 Euro pro Kalenderjahr. Was darüber hinausgeht, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Wenn die Summe aus Hinzuverdienst und Rente eine bestimmte, individuelle Grenze überschreitet, wird der überschießende Teil schließlich voll auf die Rente angerechnet. Die Rente kann dadurch weitgehend oder sogar ganz wegfallen. Das betrifft in der Regel aber nur eine gut bezahlte Vollzeittätigkeit neben der Rente, die trotz allem finanziell lohnt. Der weitaus typischere Hinzuverdienst, der 450-Euro-Job, bleibt anrechnungsfrei. Bei einem Hinzuverdienst mittlerer Höhe sollte man berücksichtigen, dass das finanzielle Plus durch die Anrechnung auf die Rente sowie durch eine höhere Steuerbelastung teilweise „aufgefressen“ werden kann. Ob die verbleibenden Zusatzeinnahmen sich lohnen, muss jeder selbst entscheiden – zumal dem Weiterarbeiten neben der Rente nicht in jedem Einzelfall nur finanzielle Motive zugrunde liegen.

Abschließend ein Berechnungsbeispiel:

Frau Amann hat 2018 Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente von 1.000 €. Sie verdient neben der Rente 1.800 € dazu bei 12 Monatsgehältern. In den letzten 15 Jahren vor der Rente waren die höchsten jährlich erzielten Entgeltpunkte 0,7. Die Bezugsgröße liege im Jahr 2018 bei 3.000 € monatlich.¹

Die Einkommensanrechnung erfolgt folgendermaßen:

1. 6.300 € im Jahr sind anrechnungsfrei. Diese Grenze wird überschritten.
2. Der Hinzuverdienst, der 6.300 € übersteigt, wird zu 40 % von einem Zwölftel des überschießenden Betrags von der Rente abgezogen. Das den Freibetrag übersteigende Einkommen beträgt 15.300 € jährlich, 1.275 € monatlich. Davon 40 % sind 510 €. Damit würde sich eine Teilrente von 490 € ergeben.
3. Der individuelle Hinzuverdienstdeckel liegt bei $0,7 \times 3.000 \text{ €} = 2.100 \text{ €}$. Der Mindesthinzuverdienstdeckel liegt bei $525 \text{ €} + 1.000 \text{ €} = 1.525 \text{ €}$. Maßgeblich ist also der „reguläre“ Hinzuverdienstdeckel von 2.100 €. Hinzuverdienst und Rente ergeben im Monatsschnitt zusammen 2.290 €. Somit wird der Hinzuverdienstdeckel durch diese Einkünfte um 190 € überschritten. Die 190 € sind von den 490 € Teilrente abzuziehen. Es verbleiben 300 € Rente.

Unberücksichtigt sind in dem Beispiel Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

¹ Dies ist ein rein fiktiver Wert zu Berechnungszwecken, weil die Bezugsgröße für 2018 noch nicht bekannt ist. Die Bezugsgröße liegt 2017 bei 2.975 € monatlich bzw. 35.700 € jährlich.

5.2. Länger versicherungspflichtig bleiben

Durch einen Hinzuverdienst neben der Rente kann man nicht nur die aktuelle Einkommenssituation verbessern, sondern auch die Rente steigern, und zwar sogar nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Wer eine Vollrente wegen Alters bezieht, bleibt bis zur Regelaltersgrenze versicherungspflichtig – auch wenn er bereits eine Rente bezieht. Wer früher in Rente geht, baut also durch den Hinzuverdienst neben der Rente automatisch weitere Rentenansprüche auf. Die Rente wird dadurch allerdings nicht mit sofortiger Wirkung, sondern erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze erhöht.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Versicherungsfreiheit, auf die aber verzichtet werden kann, sodass weitere Rentenansprüche entstehen (dazu siehe Abschnitt 4.). Das ist auch neben dem Rentenbezug möglich.

Ob sich die Versicherungspflicht finanziell lohnt, lässt sich nicht pauschal beantworten. Denn dazu sind viele Faktoren zu berücksichtigen: die Höhe der eigenen Rentenbeiträge, die Dauer der Berufstätigkeit neben der Rente, das zu erwartende jährliche Rentenplus und die voraussichtliche Lebenserwartung. Im Zweifel kann man sich an die Deutsche Rentenversicherung wenden.

5.3. Versicherungspflicht auch im Minijob

Auch die Minijobber unter den erwerbstätigen Rentnern können gegenüber ihrem Arbeitgeber die Versicherungspflicht wählen. Sobald sie die Regelaltersgrenze erreichen, müssen sie sich – wie alle anderen Arbeitnehmer – nochmals ausdrücklich für die Versicherungspflicht entscheiden. Jüngere Minijobber waren schon bislang versicherungspflichtig, wenn sie sich nicht ausdrücklich dagegen entschieden hatten.

Daraus ergibt sich für Rentner eine Ausnahme von den erwähnten Grundsätzen: Wer bereits auf die Versicherungspflicht im Minijob verzichtet hat – beispielsweise wenn er die Tätigkeit noch vor Rentenbeginn aufgenommen hatte –, kann diese Entscheidung für denselben Minijob nicht wieder rückgängig machen.

Für Minijobber ist die Versicherungspflicht recht attraktiv: Weil der Arbeitgeber den Hauptteil der Beiträge übernimmt, kostet sie die Versicherungspflicht bei einem monatlichen Verdienst von 450 Euro nur 16,65 Euro im Monat. Für diesen Beitrag erhöht sich die monatliche Rente pro Jahr um 4,50 Euro. Schon im fünften Jahr des Minijobs übersteigt das Rentenplus die monatlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Das monatliche Rentenplus bleibt dem Rentner außerdem bis zum Lebensende erhalten, auch nachdem er den Minijob beendet hat.

Deshalb rechnet sich die Versicherungspflicht in den meisten Fällen. Nur wer weniger als 175 Euro monatlich verdient, muss aufpassen: Der Rentenbeitrag wird dann nämlich pauschal auf Basis von 175 Euro berechnet. Der Arbeitgeber trägt trotzdem nur den Beitrag auf Basis des tatsächlichen Entgelts. Der Arbeitnehmer muss den Rest des Beitrags allein zahlen. Das führt im Extremfall dazu, dass der Verdienst komplett durch den Rentenbeitrag aufgeessen wird.

Es ist von Fall zu Fall verschieden, wann die Einzahlungen wirklich Früchte tragen. Wer beispielsweise mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Minijob einsteigt und dann durchgängig 450 Euro verdient, hat spätestens nach achteinhalb Jahren so viel zusätzliche Rente erhalten, wie er bislang an Beiträgen eingezahlt hat. Wer bei glei-

chem Verdienst fünf Jahre im Minijob tätig ist und danach aussteigt, macht spätestens nach weiteren 20 Monaten Gewinn. Je kürzer die geringfügige Beschäftigung andauerte, desto länger dauert es, bis sich die Beiträge anschließend amortisieren, keinesfalls aber mehr als vier weitere Jahre.

Bei diesen Rechenbeispielen müssen die jährlichen Rentenanpassungen unberücksichtigt bleiben, weil sie sich nicht sicher vorhersagen lassen. Sie führen dazu, dass die Versicherungspflicht sich noch etwas früher rechnet.

Ein Blick in die Statistik hilft bei der Entscheidung: 65-jährige Männer leben durchschnittlich noch 17,7 weitere Jahre, Frauen sogar 20,9 Jahre. Somit ist die Versicherungspflicht für Rentner im Minijob also meist ein gutes Geschäft. Sie kann dazu beitragen, den Lebensabend finanziell etwas besser abzusichern.

6. Freiwillig gesetzlich absichern

Freiwillig kann sich in der Rentenversicherung nur versichern, wer nicht schon versicherungspflichtig ist.

Arbeitnehmer und versicherungspflichtige Selbstständige haben diese Möglichkeit daher nicht. Sie können allenfalls ihre Rente durch zusätzliche Einzahlungen aufbessern, begrenzt auf den Trick des Abschlagsausgleichs (Abschnitt 2.) und gegebenenfalls die Nachzahlung (Abschnitt 3.).

Alle anderen können sich freiwillig versichern. Das sind beispielsweise nicht versicherungspflichtige Selbstständige, Beamte und Personen, die nicht erwerbstätig sind. Für Selbstständige gibt es allerdings mit der Versicherungspflicht auf Antrag noch eine Alternative (dazu 6.3.).

6.1. Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung ist zwar mangels Arbeitgeberbeitrag deutlich teurer als eine Pflichtversicherung. Aber dennoch kann sie sich lohnen, gerade in Zeiten niedriger Zinsen und turbulenter Kapitalmärkte. Die Beitragshöhe ist zwischen einem Mindestbetrag von 84,15 Euro und einem Höchstbetrag von 1187,45 Euro monatlich (jeweils 2017) frei wählbar. Allerdings stehen geringen Einzahlungen auch entsprechend geringe Rentenansprüche gegenüber.

Die freiwilligen Beiträge können selbst neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weitergezahlt werden. Auch wer nach der Regelaltersgrenze noch arbeitet, aber nicht versicherungspflichtig werden kann, hat noch die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Denn ausgeschlossen ist die freiwillige Versicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn man eine Vollrente wegen Alters bezieht oder eine solche bewilligt wurde. Der Trick, der im Abschnitt 7. für Pflegepersonen näher beschrieben wird, funktioniert auch für freiwillige versicherte Selbstständige: Sie können durch den Bezug einer 99-prozentigen Teilrente auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillig versichert bleiben. Wer ohnehin keinen Anspruch auf Vollrente hat, kann sich ebenfalls freiwillig versichern und so noch die Wartezeit für eine Altersrente erfüllen (dazu Abschnitt 6.2.).

6.2. Begründung eines Rentenanspruchs durch freiwillige Beiträge

Freiwillige Rentenbeiträge können dazu beitragen, dass überhaupt ein Rentenanspruch entsteht. Das betrifft diejenigen, die nicht (mehr) versicherungspflichtig sind und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren Beitragszeiten noch nicht erfüllt haben. Denn diese Wartezeit ist Mindestvoraussetzung jeder Altersrente. Mit den freiwilligen Beiträgen können die früheren Einzahlungen in die Rentenkasse, zu denen auch der Arbeitgeberanteil gehört, erhalten werden. Auch wer anderweitig abgesichert ist und daher nur das Minimum an freiwilligen Einzahlungen leisten möchte, kann sich so eine kleine, kostengünstige Zusatzrente sichern.

6.3. Versicherungspflicht auf Antrag

Wer die selbstständige Tätigkeit gerade erst aufgenommen hat, hat mit der Versicherungspflicht auf Antrag eine attraktive Alternative zur freiwilligen Versicherung. Denn die Versicherungspflicht beinhaltet auch den Schutz gegen das Risiko der Erwerbsminderung, das bei der freiwilligen Versicherung (außer in bestimmten Altfällen²) nicht abgedeckt ist.

Voraussetzung der Versicherungspflicht auf Antrag ist, dass der Antrag auf die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. Wird er innerhalb von drei Monaten gestellt, wirkt er auf den Tätigkeitsbeginn zurück, ansonsten wirkt er für die Zukunft. Wer den Erwerbsminderungsschutz erhalten möchte, muss den Antrag zudem innerhalb von 24 Monaten ab dem Ende der vorangegangenen Versicherungspflicht stellen.

7. Für pflegende Angehörige: Teilrente beziehen

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat und eine Vollrente wegen Alters bezieht, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Arbeitnehmer und bislang versicherungspflichtige Selbstständige können sich aber dafür entscheiden, weiter versicherungspflichtig zu bleiben. So können sie auch noch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenansprüche aufbauen.

Allen anderen Versicherungspflichtigen ist diese Möglichkeit verwehrt. Dazu gehören auch pflegende Angehörige. Diese haben im Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen³ einen Anspruch auf Rentenbeitragszahlung durch die Pflegekasse. Für sie werden jedoch ab Erreichen der Regelaltersgrenze von der Pflegekasse keine Beiträge mehr in die Rentenkasse eingezahlt, wenn sie eine Vollrente wegen Alters beziehen.

Doch mit einem kleinen Trick können sie weiter Rentenansprüche aufbauen. Denn es steht ihnen frei, sich für eine Teilrente statt einer Vollrente zu entscheiden. Maximal bei 99 Prozent darf die Teilrente liegen. Das bedeutet bei einer Rente von 1000 Eu-

² Wenn bis Dezember 1983 die allgemeine Wartezeit mit Beitragszeiten erfüllt wurde und danach jeder Monat lückenlos mit bestimmten rentenrechtlichen Zeiten belegt ist oder wenn für die Lücken noch Beiträge nachgezahlt werden können, kann durch freiwillige Beiträge der Erwerbsminderungsschutz aufrecht erhalten werden.

³ Rentenversichert sind Pflegepersonen (auch Nicht-Angehörige), die eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 für mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche, nicht erwerbsmäßig pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.

ro, dass 990 Euro ausgezahlt werden. Dafür zahlt aber während des Teilrentenbezugs die Pflegekasse Rentenbeiträge ein, deren Höhe vom Pflegegrad und von der Art der bezogenen Leistung abhängt (vgl. dazu das Thema des Monats März 2017, Abschnitt 4.1.). Wer beispielsweise einen Angehörigen pflegt, der in den Pflegegrad 4 eingestuft wurde und ausschließlich Pflegegeld erhält, erwirbt dadurch pro Jahr zusätzliche Rentenansprüche von 20,90 Euro. In diesem Beispielsfall hat sich also der Verzicht auf ein Prozent der Rente schon nach einem Jahr Pflege deutlich rentiert. Doch selbst bei den Pflegepersonen, die den kleinstmöglichen Rentenbeitrag erhalten,⁴ kann sich die Teilrente ab zwei bis drei Jahren Pflegedauer lohnen. Und nach dem Ende der Pflege kann die Rente wieder zur Vollrente „aufgestockt“ werden. Der Verzicht ist also nur vorübergehend, während das Rentenplus bis ans Lebensende bestehen bleibt.

8. Versicherungsverlauf und Rentenberechnung prüfen

Unabhängig von den beschriebenen Tipps und Tricks sollten Rentnerinnen und Rentner nicht auf Rentenansprüche verzichten, die ihnen eigentlich zustehen. Dazu sollten gesetzlich Rentenversicherte schon vor dem Renteneintritt darauf achten, dass ihr Versicherungsverlauf korrekt und vollständig ist. Änderungen lassen sich im Kontenklärungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung erreichen. Auch bei und nach Rentenbeginn gilt es aufmerksam zu bleiben, denn es kommt gelegentlich zu Fehlern in Rentenbescheiden. Das ist angesichts der komplizierten Hinzuverdienstregelungen künftig besonders in Fällen zu erwarten, in denen neben der Rente ein Hinzuverdienst erzielt wird. Wer konkrete Anhaltspunkte für mögliche Fehler hat, kann sich mit diesem Verdacht gern an die zuständige Kreisgeschäftsstelle des Sozialverbands VdK wenden.

9. Ein Kurswechsel in der Rentenpolitik

Selbstverständlich können nicht alle Rentner von allen Möglichkeiten Gebrauch machen, mit denen sie theoretisch ihre Rente aufbessern könnten. Oft genug steht die Gesundheit dem längeren Arbeiten im Weg. Freiwillige Rentenbeiträge muss man sich leisten können. Und beim Hinzuverdienst gibt es große Unterschiede – von schlecht bezahlten Aushilfstätigkeiten bis hin zu gut dotierten Beratertätigkeiten früherer Manager. Insgesamt lässt sich sagen, dass gesunde, durchschnittlich oder überdurchschnittlich verdienende Menschen größere Spielräume haben, ihre Rente aufzubessern. Das sind in der Regel nicht diejenigen, die am stärksten auf höhere Alterseinkünfte angewiesen wären.

Sozialpolitisch fordert der Sozialverband VdK deshalb, direkt bei der Rentenpolitik anzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, um das Rentenniveau zu erhöhen, Niedrigrenten aufzuwerten und in der Grundsicherung im Alter Freibeträge für die gesetzliche Rente zu schaffen. Zudem müssen die Grundsicherungsbeträge für ältere Menschen neu und realistisch berechnet werden. Schließlich muss es auch bessere Regelungen zu einem gleitenden Übergang in den Ruhestand geben. Und bei der Er-

⁴ Bei Pflege eines Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2, der nur die Pflegesachleistung bezieht.

werbsminderungsrente gilt es, einerseits den Zugang zu erleichtern und andererseits die Zahlbeträge zu erhöhen, insbesondere durch Abschaffung der unsachgerechten Abschläge.

Zu diesen Forderungen stehen wir, und wir werden auch nach der Bundestagswahl den politischen Druck aufrechterhalten. Näheres zu unserer Aktion „Soziale Spaltung stoppen!“ finden Sie im Internet unter <https://www.vdk.de>.⁵

⁵ Einen Überblick über unsere Forderungen können Sie unter als PDF-Dokument herunterladen unter <https://www.vdk.de/deutschland/downloadglobalmime/116/VdK-Forderungen+zur+Bundestagswahl+2017.pdf>